



# Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Über Uns .....	3
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	4
<b>2 Risikoanalyse .....</b>	<b>7</b>
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt: .....	7
2.2 Gewaltformen:.....	8
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen .....	8
<b>3 Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>10</b>
3.1 Personalvoraussetzungen.....	10
3.2 Haltung.....	11
3.3 Verhaltenskodex .....	11
3.4 Beschwerdemanagement .....	13
3.5 Präventionsangebote für Kinder.....	14
<b>4 Maßnahmen im Verdachtsfall.....</b>	<b>16</b>
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende .....	16
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern .....	17
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	18
<b>5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....</b>	<b>20</b>
<b>6 Anlaufstellen .....</b>	<b>21</b>
<b>7 Quellenangaben .....</b>	<b>23</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Über Uns

Bei uns im Kindergarten Übersaxen wird derzeit eine Gruppe geführt. Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von körperlicher und psychischer Gewalt und Grenzverletzung. Wir sorgen für ein sicheres Umfeld, in dem sich die Kinder wohl und geborgen fühlen, und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Um dies zu erreichen, haben wir in Anlehnung an das Kinderschutzkonzept des Landes Vorarlberg folgendes Konzept für unsere Einrichtung erarbeitet.

## 1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

### Unser Grundsatz

„Kinder sollen sich in einer gewaltfreien Umgebung entwickeln und entfalten können.

Wir möchten Kinder vor jeglicher Form von Gewalt schützen.“

## 1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

### UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

### EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

### Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

## Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

## Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

## Kinderrechte im Kindergarten

Wir thematisieren die Rechte der Kinder bei verschiedenen Sachgesprächen, Geschichten, Bilderbüchern und vor allem im alltäglichen Kindergartengeschehen. Wir nehmen uns Zeit, mit den Kindern ins Gespräch zu kommen, ihre Themen aufzugreifen und sie darin zu stärken die eigenen Grenzen, sowie die Grenzen der anderen, wahrzunehmen, zu akzeptieren und respektieren. Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

## Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

## **Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

### § 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

## 2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

### 2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
  - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
  - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
  - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
  - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

## 2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

## 2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

## Abholerlaubnis und externe Personen

Wir legen ein großes Augenmerk auf mögliche alltägliche Gefahrenzonen im Kindergarten. Besonders wichtig ist uns hierbei die Abholsituation, bei der wir ganz genau ermitteln, welche Personen die Kinder vom Kindergarten abholen dürfen. Mit allen Kindern, ganz besonders aber auch mit jenen Kindern, die alleine nach Hause laufen dürfen, besprechen wir immer wieder auf was geachtet werden soll. Die Sicherheit im Verkehr, aber auch die Wichtigkeit, mit keinen fremden Personen mitzugehen, sind uns besonders wichtig. Auch bei Ausflügen, oder im Wald, machen wir den Kindern immer wieder bewusst auf die eigene Sicherheit, und die der anderen Kindergartenkinder zu achten, bei der Gruppe zu bleiben, sich an vereinbarte Regeln zu halten und mit keinen kindergartenexternen Personen mitzugehen.

## Toilettengang

Kinder sollen in privater Atmosphäre auf die Toilette gehen dürfen. An der Vorderseite unserer Toilettentüren können die Kinder mit einer roten Ampelkarte symbolisieren, wenn das WC besetzt ist und man somit nicht gestört werden möchte. Auf Wunsch der Kinder geben wir beim WC-Gang Hilfestellung. Vor dem Öffnen der Toilettentür kündigen wir das Öffnen an und holen uns die Erlaubnis vom Kind ein. Wir fordern auch von den Kindern die Einhaltung der Privatsphäre ein, in dem kein Kind einfach in eine Toilette oder über die Trennwand schaut.

## Lange Betreuungszeiten

Ein Kindergarten tag ist für Kinder vergleichbar mit einem Arbeitstag für Erwachsene. Für Kinder ist ein Vormittag im Kindergarten sehr anstrengend. Neben Bildungsangeboten bei denen Konzentration und Aufmerksamkeit erforderlich sind, werden Kinder durchgehend mit visuellen und auditiven Reizen konfrontiert. Auch wenn wir den Kindern Rückzugsorte anbieten, können diese nie die Erholung geben, wie dies das Zuhause bieten würde. Kinder müssen trotzdem ständig mit anderen kooperieren und sich in die Gruppe einfügen. Deshalb ist es von enormer Wichtigkeit den Kindern genügend Erholung zu Hause zu gönnen. Zum Wohle des Kindes appellieren wir daher an die Eltern, gut auf den emotionalen Zustand ihres Kindes zu achten, seinen Wunsch nach einer kindergartenfreien Zeit zu berücksichtigen und nicht das volle Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen.

## 3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

### 3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

## 3.2 Haltung

Uns ist es ein besonderes Anliegen auf jedes Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen bestmöglich einzugehen. Wir begegnen den Kindern mit Respekt und Wertschätzung und nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Wir legen Wert auf einen liebevollen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Wir bemühen uns einen Rahmen zu schaffen, in dem offen, ehrlich und respektvoll kommuniziert wird. Es soll jederzeit die Möglichkeit bestehen persönliche Themen und Belangen anzusprechen – sowohl Kinder, Eltern, als auch Mitarbeiter:innen. Der Kindergarten ist ein Ort, an dem sich die Kinder wertgeschätzt fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung bestmöglich entwickeln können.

### Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist von Geburt an, ein einzigartiger, vollwertiger Mensch mit individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Talenten und eigener Wahrnehmung. Es will die Welt mit allen Sinnen erkunden, will seine Umgebung begreifen, fühlen, ertasten und verstehen. Und es will von Anfang an aktiv mitgestalten. Dies zu erkennen, zu ermöglichen und zu fördern sehen wir als unsere wichtigste Aufgabe.

Unsere Pädagogik basiert auf der Sichtweise des kompetenten Kindes: Jedes Kind hat von Anfang an bestimmte Fähigkeiten und Begabungen. Wir unterstützen es dabei, sich entsprechend seiner individuellen Entwicklungsmöglichkeiten optimal zu entfalten – unabhängig von seiner Herkunft, seinem Glauben oder Geschlecht. Dazu schaffen wir eine Lernumgebung mit viel Freiraum und begegnen den Kindern mit Empathie und Anerkennung, Wertschätzung und Akzeptanz.

## 3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

## Unser Verhaltenskodex

**Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit im Kindergarten legen wir besonderen Wert auf:**

- eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung jedes Kindes
- eine gewissenhafte und gute Vorbildfunktion
- eine gewaltfreie Kommunikation
- ein wertschätzendes, respektvolles Miteinander
- eine positive und offene Haltung unserer Kinder gegenüber
- eine Stärkung unserer Kinder auf Herzesebene
- Resilienz Förderung

**Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit im Kindergarten ist es auch wichtig Grenzen zu setzen.**

Grenzen geben dem Kind Halt, Orientierung und Sicherheit und regeln das soziale Miteinander. Deshalb fordern wir im Kindergarten gewisse Regeln ein und setzen, wenn nötig, auch Grenzen. Bei Überschreitung hat dies immer eine logische Konsequenz zur Folge. Uns ist wichtig, dass zwischen Grenzüberschreitung und Konsequenz ein logischer Zusammenhang besteht, damit Kinder aus ihrem Verhalten lernen können. Wir sind gegen jede Form von Bestrafung oder Ausschließen eines Kindes aus der Gruppe.

**Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit im Kindergarten ist ausnahmslos KEIN PLATZ für**

**Jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Bloßstellung, Einschüchterung, Angstmachung und Drohung.**

## 3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in unserer Einrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

### **Kinder:**

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit uns mitzuteilen, wenn es ihnen nicht gut geht, etwas vorgefallen ist, oder sie unsere Unterstützung in einer Konfliktsituation brauchen.

Vor allem in der Freispielzeit kommen solche Gespräche öfter auf und wir Pädagoginnen nehmen uns die Zeit die Kinder in ihren Belangen zu unterstützen. Bei größeren oder immer wiederkehrenden Themen bietet sich auch der Morgenkreis für ein gemeinsames Gespräch mit der gesamten Gruppe an. Aber nicht immer können sich Kinder sprachlich ausdrücken – umso wichtiger ist es, dass das Kindergartenpersonal stets wachsam und aufmerksam das Kindergartengeschehen, das Spielverhalten der Kinder, vor allem auch Konfliktsituationen, beobachtet und gegebenenfalls unterstützt und hilft Lösungen zu finden und Verhaltensregeln für gewisse Situationen mit den Kindern zu vereinbaren.

### **Eltern:**

Auch Eltern sollen jederzeit die Möglichkeit haben mit dem Kindergartenpersonal in Austausch zu kommen um diverse Anliegen, Wünsche, Sorgen, oder Beschwerden zu besprechen. Hierbei ist uns eine direkte, ehrliche und respektvolle Kommunikation unglaublich wichtig.

### **Pädagogische Fachkräfte:**

Ein wertschätzendes, ehrliches und respektvolles Miteinander im Team ist uns sehr wichtig. Bei Problemen, Meinungsverschiedenheiten, Beschwerden, Sorgen, Anregungen, etc. ist uns auch hier eine direkte, ehrliche und respektvolle Kommunikation unglaublich wichtig. Anfallende Themen können bei der wöchentlichen Teamsitzung aber auch bei persönlichen Gesprächen angesprochen werden.

### 3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

*Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>*

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen

- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

## **Beteiligungskultur durch Kinderkonferenzen im Kindergarten**

Eine Kinderkonferenz ist im Kindergarten ein beliebtes Format, um Gespräche zu führen und ein pädagogisches Instrument, das den Kindern die Möglichkeit gibt, sich aktiv an Entscheidungsprozessen und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Kindergartengeschehens zu beteiligen. Hierbei lernen sie, in einem abgesteckten Rahmen Verantwortung zu übernehmen, ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen auszudrücken, ihre Meinungen zu äußern und bekommen darüber einen ersten Einblick in Demokratie und demokratische Prozesse.

Ziele einer Kinderkonferenz sollen sein,

- Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken,
- sie zum Mitreden und Abstimmen zu animieren,
- ihre Sprachförderung und Kommunikationsfähigkeit zu unterstützen,
- Interessen und Bedürfnisse einzubringen und zu artikulieren,
- ein Verständnis für andere Meinungen zu entwickeln.

Kurzum: Durch den gemeinsamen Austausch im Rahmen einer Kinderkonferenz lernen die Kleinen elementare soziale Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, gemeinsam Probleme zu bewältigen und Kompromisse einzugehen. Darüber hinaus machen sie die Erfahrung, dass ihre Meinung zählt! Das stärkt sie in ihrer Selbstwirksamkeit und ihrem Selbstbewusstsein und unterstützt sie dabei, für sich einzustehen.

## 4 Maßnahmen im Verdachtsfall

Wir haben einen klaren Interventionsplan entwickelt, der dann zum Einsatz kommt, wenn ein Verdacht auf Gewalt (körperliche, psychische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung) an einem Kind aufkommt. Ziel des Interventionsplans ist es, den Verdacht rasch zu klären, um bei einer Bestätigung des Verdachts die Gewalthandlung schnell zu beenden, sowie weiterführende Hilfe für alle Beteiligten zu finden und einen nachhaltigen Schutz für die Betroffenen zu schaffen.

### 4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Über-griffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreu-ungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

#### **Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:**

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter\*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

## 4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen. Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden

### Im sozialen Miteinander fordern wir von den Kindern bestimmte Regeln ein:

- Wir schlagen, zwicken, beißen nicht.
- Wir verwenden keine Schimpfwörter.
- Wir dürfen anderen mitteilen, wenn uns etwas nicht gefällt.
- Jeder muss ein „Nein“ oder „Stop“ des anderen akzeptieren und darauf reagieren.
- Wenn man jemanden absichtlich oder unabsichtlich verletzt hat, entschuldigt man sich dafür.

### Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten / Gewalt unter Kindern:

- Wir führen mit dem übergriffigen Kind ein Gespräch und erklären ihm, weshalb sein Verhalten verletzend war. Wir zeigen dem Kind alternative, gewaltfreie Konfliktlösungen auf und helfen ihm Strategien zu entwickeln, um mit Gefühlen wie Wut und Frustration umzugehen, ohne andere zu verletzen.
- Mit konkreten Fragen wie z.B. „wie fühlt sich das Kind wohl, wenn du das machst?“, versuchen wir Empathie anzuregen.
- Wir stellen Regeln auf und setzen klare Grenzen mit logischen Konsequenzen.
- Wenn das Verhalten eines Kindes ein nicht mehr tragbares Ausmaß annimmt und alle bisherigen pädagogischen Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, führen wir mit den Eltern ein Gespräch.
- In weiterer Folge klären wir Eltern über die Notwendigkeit auf, externe therapeutische Unterstützung für ihr Kind aufzusuchen.

- Wenn nötig, holen wir uns Unterstützung und Beratung von externen Stellen.

### 4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

#### **Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:**

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten

- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

### **Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von außen:**

- Beobachtungen und Schilderungen der Kinder werden genau dokumentiert
- Die Beobachtungen werden im Team analysiert, besprochen und gemeinsam wird eine Entscheidung getroffen.
- Die Eltern werden zu einem klärenden Gespräch in den Kindergarten gebeten.
- Bei Verdacht auf schwerwiegenden Gewalthandlungen (z.B. sexueller Missbrauch oder Gefahr in Verzug) nehmen wir erst Kontakt mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft auf, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen und professionelle Unterstützung zu erhalten.
- Bestätigt sich der Verdacht oder bleibt der Verdacht auch nach einem Gespräch mit den Eltern bestehen, übermitteln wir eine Meldung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft. Die Eltern und der Träger werden über die Meldung informiert.

- Mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe wird ein weiteres Vorgehen besprochen und dokumentiert.

## 5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

### **Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:**

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

## 6 Anlaufstellen

### **Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

### **Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

### **ifs-Kinderschutz**

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

### **ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal**

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; [unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at](mailto:unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at)

## 7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Kinderschutzkonzepte Kindergarten Röthis und Kindergarten Fraxern

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023  
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023  
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Erstellung des Kinderschutzkonzeptes für den Kindergarten Übersaxen anhand der Vorgaben vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft, Fachbereich Elementarpädagogik, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

